

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) - Stand 06.10.2022

1. Anwendungsbereich, Bestellung und Auftragsbestätigung, Vorbehalt

- 1.1 Sofern nicht anders in der Bestellung („BESTELLUNG“) und/oder in besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart, gelten diese AEB für alle BESTELLUNGEN (Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer („AN“) diese selbst erbringt oder bei Dritten einkauft) der Powerlines Group GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen österreichischen Unternehmen iSd § 189a z 8 UGB („Auftraggeber“ bzw. „AG“). Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige BESTELLUNGEN mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, bis der AG dem AN geänderte AEB bekannt gibt. Sofern der AN den geänderten AEB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AEB als angenommen.
- 1.2 AG und AN sind unabhängig voneinander. Jeder von ihnen handelt in seinem eigenen Interesse und ist für seine eigenen Verpflichtungen, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Lieferanten verantwortlich.
- 1.3 Die AEB werden durch Annahme einer BESTELLUNG Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Insbesondere ist der AG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit diesen AEB übereinstimmen oder er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dies auch dann, wenn sie sich auf dem Geschäftspapier udgl des AN befinden und ihnen der AG nicht neuerlich widerspricht. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen seitens des AG insofern nicht als Zustimmung zu von diesen AEB abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Bestellung

- 2.1 Ungeachtet von erstellten Angeboten des AN ist nur der Inhalt der schriftlichen BESTELLUNG des AG verbindlich. Es steht dem AG frei, die BESTELLUNG elektronisch oder physisch an den AN zu übermitteln. Weicht die Auftragsbestätigung von der BESTELLUNG ab, hat der AN in der Auftragsbestätigung unter Darstellung der Abweichungen darauf deutlich hinzuweisen. Der AG ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung sowie Zahlung bedeuten keine Zustimmung, auch wenn sie vorbehaltlos erfolgen.
- 2.2 Jede Gesamt- oder Teillieferung, jede Rechnungsstellung oder jeder Beginn der Ausführung der BESTELLUNG gilt als ausdrückliche und bedingungslose Annahme der BESTELLUNG durch den AN und dieser AEB.
- 2.3 Der AG kann die BESTELLUNG kostenlos widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen der BESTELLUNG sind nur wirksam, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt sind.
- 2.5 Mit der Auftragsbestätigung erklärt der AN, für die Beschaffung der BESTELLUNG und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – einzustehen. Der AN erklärt insbesondere, dass er zum Zeitpunkt der BESTELLUNG über alle Informationen verfügt, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der BESTELLUNG erforderlich sind.
- 2.6 Die Vertragserfüllung seitens des AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

3. Lieferung/Leistung, Liefer- bzw. Leistungsfrist („Frist“), Verzugsfolgen

- 3.1 Die Lieferung bzw Leistungserbringung erfolgt an die in der BESTELLUNG angegebene Empfangsstelle bzw sofern in der Bestellung keine Empfangsstelle angeführt ist, am Sitz des AG. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizulegen, der insbesondere den Namen des AN und des AG, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, allenfalls die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe und das vollständige Bestellkennzeichen zu enthalten hat. Der BESTELLUNG müssen alle für die Verwendung nötigen technischen Dokumente beigelegt werden. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet.
- 3.2 Der AG ist berechtigt, den/die Ort/e, das Datum und die Bedingungen für die Lieferung der BESTELLUNG auf eigene Kosten zu ändern, indem er den AN innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens acht (8) Kalendertage) vor dem Versanddatum davon in Kenntnis setzt. Der AN informiert den AG innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach dem Antrag auf Änderung der Lieferbedingungen, ob diese Änderung durchführbar ist und allenfalls über die zusätzlichen Kosten, die sich aus einer solchen Änderung ergeben. Die BESTELLUNG beinhaltet die Option, die Lieferung auf Kosten des AG drei Monate lang in den Räumlichkeiten des AN zu lagern, sofern der AN entsprechende Kapazitäten hat. Diese Option kann vom AG durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Versand ausgeübt werden.
- 3.2 Die vom AG in der BESTELLUNG angegebene Frist ist bindend und beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Eingang der BESTELLUNG beim AN zu laufen. Die BESTELLUNG gilt als eingegangen, wenn sie während der Geschäftszeiten abgeschickt wird, andernfalls mit Beginn des nächstfolgenden Geschäftstags. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der Empfangsstelle, sowie für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.4 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw Nacherfüllung ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung über das Festhalten am Vertrag einzuholen. In diesem Fall wird die Frist nur dann verlängert,

wenn dies vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Andernfalls treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.

- 3.5 Wird die Frist aus vom AN zu vertretenden Gründen überschritten und hat sich der AG zum Festhalten am Vertrag entschieden, ist der AG berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Pönale iHv 0,3 % höchstens jedoch 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu verrechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Pönale dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Pönale steht dem AG unabhängig vom Verschulden des AN zu, der Nachweis eines entsprechenden Schadens ist nicht erforderlich. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN unberührt. Der AG ist im Falle eines Verzuges berechtigt, nach einer Nachfristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung oder Teilleistung früher vom AG vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
 - 3.6 Ist bereits innerhalb der Frist abzusehen, dass der AN seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Siehe diesbezüglich auch Punkt 13.
 - 3.7 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der AG vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der AG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- ### 4. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Versand, Verpackung, Abfälle
- 4.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Empfangsstelle gemäß Punkt 2.1, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG.
 - 4.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den AN an der Empfangsstelle über, wobei bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Der Versand ist mit den auf Lieferscheinen erforderlichen Angaben gemäß Punkt 2.1 unverzüglich dem AG anzuzeigen.
 - 4.3 Der AN hat sicherzustellen, dass die gelieferten Lieferungen und erbrachten Dienstleistungen allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Normen und dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere denen, die im Land der endgültigen Lieferung und/oder Leistung gelten.
 - 4.4 Der AN hat die Pflicht, die für die Lieferung bzw Leistung allenfalls erforderlichen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter (inkl der dafür jeweils erforderlichen Dokumente) im Export-, Import- bzw Transitland auf eigene Kosten sicherzustellen und dem AG zu übergeben, sowie die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, insbesondere auch der Dual Use Güter-Verordnung („AWR“) zu erfüllen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der vorgenannten Daten entstehen. Der AN wird dem AG gegebenenfalls über das Bestehen eines Embargos oder einer Export-/Importbeschränkung für die BESTELLUNG informieren.
 - 4.5 Für den Fall, dass nach AWR nicht der AN, sondern der AG oder ein dem AG zuzurechnender oder mit ihm in Verbindung stehender Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen hat der AN dem AG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen nach AWR bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit der vorgenannten Daten entstehen.
 - 4.6 Der AN hat insbesondere, aber nicht abschließend, sicherzustellen, dass er die Anforderungen der europäischen Richtlinie REACH (EG Nr. 1907/2006) idgF erfüllt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen, dass er keine Waren verkauft, die gesundheits- oder umweltschädliche Chemikalien enthalten. Bei Lieferung von Elektro-Elektronikgeräten an den AN übernimmt der AG die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten iSd anwendbaren diesbezüglichen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften bzw verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf seinen Vorgänger zu überbinden, falls der AN nicht Hersteller ist.
 - 4.7 Der AN stellt außerdem sicher, dass die an den AG verkauften oder übertragenen Lieferungen bzw Leistungen iSd anwendbaren diesbezüglichen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften weder Stoffe enthalten, die zum Abbau der Ozonschicht führen, noch chemische oder gefährliche Stoffe, deren Verwendung im Bestimmungsland eingeschränkt oder verboten ist.
 - 4.8 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AG ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (zB Akkreditiv), unzureichenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich der AG vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern oder die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern. Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen.

- 4.9 Der AN verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw kostengünstige Entsorgung zulassen sowie den diesbezüglich anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim AG oder einem vom AG beauftragten Unternehmen ohne zusätzlichen Aufwand für den AG erfolgen kann. Durch geeignetes Verpackungsmaterial bzw Aussteifungen soll ausreichender Schutz gewährleistet werden, um jede Gefahr der Verformung von Vertragsgegenständen durch Stöße, Beschleunigungen bzw Verzögerungen während des Transportes auszuschließen. Dichtflächen sind besonders zu schützen.
- 4.10 Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die sachgemäße Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die diesbezüglich anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den og Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies dem AG spätestens mit Auftragsbestätigung mit.
- 4.11 Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG auf seine Kosten zurückzunehmen. Leihverpackung erhält der AN auf seine Kosten an seine Anschrift zurückgesandt. Sofern nicht anders vereinbart ist der Wert der vom AG rückgestellten wieder verwendbaren Verpackungen vom AN zu vergüten. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen. Allfällige bei der Lieferung bzw Leistungserbringung anfallende Abfälle sind vom AN auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der AG nicht darauf verzichtet.
- 4.12 Der AN erklärt ausdrücklich, die hinsichtlich Transport, Verpackung und Entsorgung anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten (zB Teilnahme an zugelassenem Sammel- oder Verwertungssystem durch ihn oder Vorleistungserbringer) und widrigenfalls den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 5. Preise, Leistungsänderung, Rechnung**
- 5.1 Sämtliche Preise sind garantierte Fixpreise und beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) und Abgaben. Preisgleitklauseln werden vom AG nicht akzeptiert, solange sie nicht ausdrücklich im Einzelnen mit dem AG schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der BESTELLUNG hat der AN zu akzeptieren und kann dafür nur dann Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn er nachweist, dass sich daraus eine Kostenerhöhung von mehr als 3 % der Bruttoauftragssumme ergibt. Der AN ist verpflichtet, den Vertrag mit dem AG entsprechend anzupassen, sofern der AN einem Dritten für vergleichbare Leistungen bzw. Lieferungen bessere Konditionen einräumt.
- 5.3 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw Leistung an den AG zu senden. Die Ausgestaltung der Rechnung muss einen einfachen Vergleich mit der BESTELLUNG sowie eine einfache Rechnungsprüfung ermöglichen. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind vom AG bestätigte Zeitaussweise beizugeben. Bei ausführgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben. Solange diese Angaben fehlen, gelten Rechnungen als nicht gelegt und sind bis zu deren Richtigstellung nicht zahlbar.
- 5.4 Ungeachtet der Anwendung des vom AG allfällig benannten Incoterm DAP-Standortes und sofern die BESTELLUNG keine explizite Regelung über die anwendbaren Incoterms enthält, muss der AN in seinem Preis die Kosten für Einfuhrzollformalitäten, die Mehrwertsteuer und alle Einfuhrzölle, Steuern und Gebühren, die bei der Einfuhr fällig werden, sowie ähnliche Kosten einschließen, die entweder direkt vom AG als Importeur an die zuständigen Behörden oder vom AN im Namen und im Auftrag des AG als Importeur (der in den Zolldokumenten als der tatsächliche Empfänger der importierten Waren angegeben wird) gezahlt werden. Im Falle der Zahlung eines solchen Betrages durch den AN im Namen und im Auftrag des AG wird der AG diesen Betrag an den AN zurückerstatten, nachdem er dem AG einen Nachweis über die fällige Zahlung an die zuständigen Behörden vorgelegt hat. Sollten solche bei der Einfuhr fälligen Kosten direkt vom AG bezahlt werden und sollte dieser bezahlte Betrag höher sein als der Betrag, der den im Preis enthaltenen Steuern, Zöllen und Gebühren entspricht, wird der AN dem AG unverzüglich den bezahlten Betrag zurückerstatten, der den im Preis enthaltenen Betrag übersteigt.
- 6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto per Banküberweisung zur Zahlung fällig. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert der AG seinen Skontoabzug nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw Fälligkeitsfrist bezahlt werden. Bei Zahlungsverzug und Mahnung durch den AN schuldet der AG Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank pa.
- 6.2 Die Zahlungs- bzw die Skontofrist beginnt, sobald die Lieferung bzw Leistung vom AG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim AG eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw Leistung oder einen Verzicht auf dem AG zustehende Rechte, insbesondere aus Gewährleistung, Pönale oder Schadenersatz.
- 6.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der AG zur Einbehaltung eines 5 %igen, nicht zu verzinsenden Hafnrücklasses (gerechnet von der Bruttoabrechnungssumme) für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt.
- 6.5 Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit eigenen Forderungen und mit an den AG abgetretenen Forderungen, die konzernmäßig mit dem AG verbundenen Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB dem AN gegenüber zustehen, kompensationsweise zu tilgen. Der AN stimmt einer solchen Abtretung hiermit zu. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt. Eigentumsvorbehalte oder Zurückbehaltungsrechte des AN und vergleichbare gesetzliche oder vertragliche Sicherungsmittel des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit. Der AN darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Leistungen oder Interessen oder Forderungen, die unter der BESTELLUNG fällig sind oder fällig werden, abtreten.
- 7. Qualitätssicherung**
- 7.1 Der AN anerkennt, dass die vom AG zur Verfügung gestellten Dokumente ausreichend und vollständig sind und keine Fehler, Ungenauigkeiten, Unstimmigkeiten oder Auslassungen enthalten. Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach der Übermittlung der vorgenannten Dokumente durch den AG auf etwaige Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in diesen Dokumenten hinzuweisen. Sollte der AN es versäumen, dies innerhalb dieser Frist zu tun, hat er nicht das Recht, sich später auf das Vorhandensein eines solchen Fehlers, einer solchen Auslassung oder einer solchen Ungenauigkeit zu berufen, um die Nichterfüllung der Verpflichtungen des AN aus der BESTELLUNG zu bestreiten oder eine zusätzliche Zahlung zu fordern. Darüber hinaus wird der AN den AG bei der Berichtigung allfälliger Fehler, Auslassung oder Ungenauigkeiten bestmöglich unterstützen.
- 7.2 Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten.
- 7.3 Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den AG zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für den AG notwendigen Unterlagen wie insbesondere Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteilisten etc mitzuliefern.
- 7.4 Der AG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit selbst, oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ein Audit hinsichtlich der Qualitätssicherung und der BESTELLUNG an sich im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird auf eigene Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch den AG oder dessen Beauftragten während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- 7.5 Der AN hat mit seinem Untertierlieferanten dieselben Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vereinbaren und dem AG entsprechende Rechte einzuräumen. Der AN wird dem AG auf Verlangen einen diesbezüglichen Nachweis erbringen.
- 7.6 Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Teile, Komponenten und andere Elemente, die für die Nutzung der BESTELLUNG benötigt werden, mindestens für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Ende der Herstellung oder dem Datum, an dem der AN den Verkauf der Lieferung einstellt, zu angemessenen Bedingungen (insbesondere Preiskonditionen und Lieferfristen) zur Verfügung zu stellen. Der AN wird den AG regelmäßig über eine bevorstehende Veralterung informieren.
- 8. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Mängelhaftung**
- 8.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die vertragliche Lieferung bzw Leistung vollständig mängelfrei erbracht wird, die vereinbarte Beschaffenheit hat und der bestimmungsgemäße Gebrauch uneingeschränkt gewährleistet wird. Der AN leistet insbesondere Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Konstruktions-, Ausführungs-, Rohmaterial- und Betriebsfehlern sind. Als Mindeststandard ist der jeweils aktuelle Stand der Technik vereinbart. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferung bzw Leistung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen, sowie Lizenz(weitergabe)rechte zu halten und wird dem AG auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Erbringung der vertraglichen Lieferung bzw Leistung besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne gesonderte Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.
- 8.2 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die WAREN frei von jeglichem Pfandrecht und jeglicher sonstigen Belastung sind.
- 8.3 Die Abnahme der Lieferung bzw Leistung sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Übernahme, wobei eine stichprobenartige Überprüfung genügt. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der AG dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln im Rahmen der Abnahme führt jedenfalls nicht zum Erlöschen der Ansprüche des AG aus diesen Mängeln. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.
- 8.4 Die bloße Annahme der Lieferung bzw Leistung, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf dem AG zustehende Ansprüche.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen bzw Leistungen des AN zwei Jahre. Bei Lieferungen bzw Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleis-

tungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den AG an der Empfangsstelle gemäß Punkt 2.1.

- 8.6 Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Ist für die Feststellung eines Mangels oder dessen Ausmaßes die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist erst mit Vorliegen des entsprechenden Gutachtens. Wird ein Mangel festgestellt, sind die Kosten für die Feststellung des Mangels unabhängig vom Verschulden jedenfalls vom AN zu tragen. Durch außergerichtliche Mängelrüge verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche um jeweils ein halbes Jahr.
- 8.7 In allen Fällen gilt die Mängelrüge des AG jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels durch den AG beim AN eingeht. Im Übrigen kommt es darauf an ob die Mängelrüge unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang innerhalb angemessener Frist erfolgte.
- 8.8 Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der AG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie zB Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind dem AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlergeplagt oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des AG rechtfertigen, bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.9 Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln innerhalb einer vom AG gesetzten Frist oder bei wesentlichen Mängeln, die die Benützung beeinträchtigen, behält sich der AG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, sofort eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne diesen zuvor zur Verbesserung aufzufordern. Die Kosten für eine solche Ersatzvornahme sind dem AG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 8.10 Der AN trägt die Beweislast inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw für dessen bloße Geringfügigkeit.
- 8.11 Dem AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

9. Haftung, Freiheit von Rechten Dritter

- 9.1 Der AN haftet dem AG für alle anlässlich der vertraglich obliegenden Lieferung bzw Leistung durch den AN bzw dessen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet allfälliger Pönalezahlungen. Für etwaige Ansprüche Dritter hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. In jedem Fall und ungeachtet der Beteiligung eines Dritten an der Erfüllung der Verpflichtungen des AN im Rahmen des Auftrags bleibt der AN immer die alleinige Person, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags verantwortlich ist.
- 9.2 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, binden den AG nicht, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem AG schriftlich vereinbart.
- 9.3 Der AN steht dafür ein, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte sowie Immaterialgüterrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung der vom AN zu erbringenden Lieferung bzw Leistung entgegenstehen und dass im Zusammenhang mit der Lieferung bzw Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, verletzt werden. Wird der AG aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, verpflichtet sich der AN, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 9.4 Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflicht- oder sonstigen Versicherung (zB Produkthaftpflichtversicherung) in angemessener Höhe, um die vorgenannten Risiken aus Punkt 8.1 und 8.3 zu versichern. Der AN wird dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem entsprechende Ansprüche gegenüber dem AG oder dem AN geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der AN den AG vorab schriftlich informieren. Sollte der AN diese Nachweise nicht erbringen, ist der AG berechtigt, die Zahlung der Rechnungen des AN auszusetzen. Der AN hat dem AG mindestens eine Bescheinigung über diese Versicherungspolizzen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Entschädigungssumme – sofern nicht anders vereinbart - mindestens 2.500.000 € pro Schaden und Jahr beträgt.

10. Produkthaftung

- 10.1 Wird der AG wegen Fehlern seiner Produkte von seinen Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, ist der AN verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese auch durch Fehler des vom AN gelieferten Produktes bedingt sind.
- 10.2 Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vom AN den Ersatz aller Kosten zu verlangen, die dem AG dadurch entstehen, dass der AG Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie zB Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der AN nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt. Der AN hat dem AG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen

und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 10.3 Gefahermittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des AG trägt der AN, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 10.4 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber dem AG oder dem AN geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der AN den AG vorab schriftlich informieren.

11. Immaterialgüterrechte, Nutzungsrechte

- 11.1 Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Vom AG zur Ausführung der BESTELLUNG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren udgl bleiben im Eigentum des AG und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG vom AN weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt, vervielfältigt, abgeändert oder weiterentwickelt werden. Werkzeuge, Formen udgl, die auf Kosten des AG angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum des AG über.
- 11.2 Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind vom AN in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind vom AN mit Lieferung bzw Storno der BESTELLUNG an den AG zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.3 Für den Fall der Lieferung von Standardsoftware (Software, die für Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für den AG entwickelt wurde und als Standardlösung am Markt erhältlich ist), räumt der AN dem AG ein nicht ausschließliches, übertragbares, weltweites und zeitlich unbegrenztes Recht ein,
- Software und die dazugehörige Dokumentation („Software“) zu nutzen oder nutzen zu lassen zu reproduzieren, auszuführen, zu betreiben, zu verkaufen, zu modifizieren und anzupassen,
 - Endkunden, verbundenen Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB und anderen Distributoren das Recht gemäß lit a zu lizenzieren, und
 - die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch Endkunden, verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

Der AG verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB und andere Distributoren sind zusätzlich befugt, Endkunden die weitere Übertragung der Softwarelizenzen an Dritte zu gestatten.

- 11.4 An für den AG auf Basis einer Spezifikation des AG entwickelter Individualsoftware räumt der AN dem AG ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Insbesondere hat der AG auch das Recht, Individualsoftware abzuändern und weiterzuentwickeln. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird der AN einen Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (insbesondere Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw) an den AG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN dem AG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in der vom AG gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AG – sowohl für Standard- als auch für Individualsoftware - alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens fünf Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

12. Materialbeistellungen

- 12.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die bereits verrechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1 Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller während der Geschäftsbeziehung mit dem AG - in welcher Form auch immer (schriftlich, mündlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung) erlangten - Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, technischen Zeichnungen, Modelle, Kalkulationen und sonstigen Daten („vertrauliche Informationen“), soweit sie nicht allgemein oder dem AN auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind oder der AN vom AG schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde. Insbesondere verpflichtet sich der AN, alle vertraulichen Informationen in möglichst umfassender Weise vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen

Lieferung bzw Leistung zu verwenden oder zu verwerten und die von ihm in Erfüllung der BESTELLUNG vom AG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieser BESTELLUNG zu verwenden. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke verwendet werden.

- 13.2 Im Fall der Vertragsbeendigung verpflichtet sich der AN, alle vertraulichen Informationen an den AG zu retournieren oder zu vernichten und alle dazu elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Der AN wird dem AG auf dessen Aufforderung hin binnen einer Woche schriftlich bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 13.3 Der AN verpflichtet sich und garantiert, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit in gleichem Umfang auch von seinen Mitarbeitern, den von ihm allenfalls beigezogenen Dienstnehmern, Gesellschaftsorganen und Beratern (wie zB Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern), oder sonstigen Dritten, derer sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient oder die Zugang zu den Informationen haben, eingehalten wird.
- 13.4 Gleiches gilt für den AG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem AN im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum AG zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und alle sonstigen gesetzlichen in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die DSGVO, zu beachten. Punkt 12.3 gilt analog.
- 13.5 Die Verpflichtungen nach Punkt 12 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung der Lieferung bzw Leistung durch den AN sowie nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum AG aufrecht.
- 13.6 Im Falle des Verstoßes des AN gegen eine der Verpflichtungen nach Punkt 12 ist der AG berechtigt, für jeden Verstoß eine Pönale iHv 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu verlangen. Die vereinbarte Pönale steht dem AG unabhängig vom Verschulden des AN zu, der Nachweis eines entsprechenden Schadens ist nicht erforderlich. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN unberührt.

14. Vertragsdauer

- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart, können sämtliche Vertragsverhältnisse vom AG und vom AN ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur teilweise zu kündigen. Der AN ist zu einer solchen Teilkündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 14.2 Unbeschadet sonstiger wichtiger Gründe ist der AG insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden:
- wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen, wobei der AN verpflichtet ist, den AG über einen geplanten Insolvenzantrag und/oder einen Gläubigerantrag, der dem AN zugestellt wird unverzüglich zu verständigen; oder
 - wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen einstellt; oder
 - wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der BESTELLUNG offensichtlich unmöglich machen, oder
 - in den in Punkt 2.5, 7.7, 14.2 bzw 15.3 genannten Fällen.

Sofern den AN ein Verschulden am Eintritt des Auflösungsgrundes trifft, hat er dem AG neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Neubeauftragung eines Dritten entstehen.

- 14.3 Die Erfüllung oder Beendigung des Auftrags hebt nicht die Verpflichtungen auf, die insbesondere ihrer Art nach bestehen bleiben, einschließlich der Gewährleistung, der Einhaltung von Vorschriften, des geistigen Eigentums und der Vertraulichkeit.

15. Auftragsweitergabe, Forderungsabtretung

- 15.1 Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein verbundenes Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 15.2 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte durch den AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Selbiges gilt, wenn es zu einer Anteilsübernahme von mehr als 50% am AN kommt („Change of Control“). Die Forderungsabtretung durch den AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

16. Compliance, Corporate Governance

- 16.1 Der AN hat den AG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt sind. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei

seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der AN wird sich insbesondere auch an die Compliance-Standards des AG halten und bestätigt, ein eigenes Compliance-System eingerichtet zu haben.

- 16.3 Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

17. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder Teile dieser unwirksam, unzulässig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen, unzulässigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, unzulässigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.
- 17.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung zu erheben.
- 17.3 Auf diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG anzuwenden.
- 17.4 Jegliche vertraglichen Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte oder rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung durch AG und AN, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen. Dem Formerfordernis der Unterschriftlichkeit wird auch durch eine E-Mail, welcher das unterschriebene Dokument als PDF angeschlossen ist, oder auf eine andere Weise, durch die die Identität des Erklärenden gewährleistet ist (zB elektronische Signatur), oder im Wege der Übermittlung eines Telefax entsprochen.
- 17.5 Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie der AN unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.
- 17.6 Der AN hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem AG umgehend schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AN zugegangen, wenn sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.